

Az.: 3 E 7/15
3 L 1351/14

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Aufenthalt; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch Richter am Obergericht Groschupp als Berichterstatter

am 13. April 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Dezember 2014 - 3 L 1351/14 - wird verworfen. Die Streitwertfestsetzung wird von Amts wegen geändert. Der Streitwert wird auf 3.750,00 € herabgesetzt.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Streitwertbeschwerde ergeht nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG durch den Berichterstatter, da die zu ändernde Entscheidung ebenfalls vom Berichterstatter erlassen wurde.
- 2 1. Gegenstand des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht war ein Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 20. November 2014 gegen drei Bescheide der Antragsgegnerin jeweils vom 19. November 2014. Mit „Bescheid über die Feststellung der Ausreisepflicht, die Festsetzung der Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung“ stellte die Bundespolizeiinspektion Altenberg der Bundespolizeidirektion Pirna fest, dass der Antragsteller verpflichtet ist, das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu verlassen, ihm eine Ausreisefrist nicht gewährt wird und drohte dem Antragsteller gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nach Serbien an. Jeweils unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verfügte dieselbe Behörde mit „Verfügung über die Abschiebung“ die Abschiebung des Antragstellers nach Serbien und mit weiterer „Verfügung über die Zurückschiebung“ gestützt auf § 57 AufenthG seine Zurückschiebung nach Tschechien.
- 3 Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt hatten, stellte das Verwaltungsgericht das Verfahren ein und setzte den Streitwert auf Grundlage von § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter

Berücksichtigung von Nr. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs auf 5.000,00 € fest. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsgegnerin, die eine Herabsetzung des Streitwerts auf 2.500,00 € begehrt.

- 4 2. Zwar ist die Streitwertbeschwerde der Antragsgegnerin nicht statthaft und daher zu verwerfen, da die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG erforderliche Beschwerdesumme von 200,00 € nicht erreicht wird. Die von der Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers zu erstattenden Kosten betragen bei einem Streitwert von 5.000,00 € nämlich 492,54 € (1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG, 393,90 € zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7002 W RVG in Höhe von 20,00 € sowie 19 % Umsatzsteuer gemäß 7008 VV RVG in Höhe von 78,64 €). Hinzu kommt in Anbetracht der Kostenübernahmeerklärung der Antragsgegnerin eine 0,5-fache Gerichtsgebühr in Höhe von 73,00 € gemäß Ziffer 5211 Nr. 3 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz. Demgegenüber belaufen sich die erstattungsfähigen Kosten bei einem Streitwert von 2.500,00 € auf 334,75 € (1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG, 261,30 € zzgl. Auslagenpauschale Nr. 7002 W RVG in Höhe von 20,00 € sowie 19 % Umsatzsteuer gemäß 7008 VV RVG in Höhe von 53,45 €) und die oben genannte 0,5-fache Gerichtsgebühr in Höhe von 54,00 €. Die Beschwerdesumme, die sich aus der Differenz der sich jeweils aus dem Streitwert für die Antragsgegnerin ergebenden Kosten ergibt (565,54 € bei einem Streitwert von 5.000,00 € und 388,75 € bei einem Streitwert von 2.500,00 €) beträgt somit 176,79 € und liegt somit unter der erforderlichen Beschwerdesumme.
- 5 3. Das Obergericht ändert die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts jedoch von Amts wegen und setzt der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf 3.750,00 € herab. Denn nach § 63 Abs. 3 Satz 1 und 2 GKG kann die Streitwertfestsetzung von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder - wie hier - wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, von Amts wegen geändert werden.

- 6 Nach § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sachstand keine genügenden Anhaltspunkte, bemisst sich der Streitwert auf den Auffangwert nach § 52 Abs. 2 GKG. Dies gilt auch für vorläufige Rechtsschutzverfahren (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GKG). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist nach § 40 GKG die den Streitgegenstand betreffende und den Rechtszug einleitende Antragstellung. Gemäß § 39 Abs. 1 GKG werden die Werte mehrerer Streitgegenstände in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 7 Der Senat orientiert sich in ständiger Rechtsprechung an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage). Danach beträgt der Streitwert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Regel $\frac{1}{2}$, in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und bei sonstigen auf bezifferte Geldleistungen gerichteten Verwaltungsakten $\frac{1}{4}$ des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts (Nr. 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog). Wird in dem angefochtenen Bescheid neben einer Grundverfügung zugleich ein Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme angedroht, so bleibt dies für die Streitwertfestsetzung grundsätzlich außer Betracht (Nr. 1.7.2 Satz 1 Streitwertkatalog). Soweit die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert, ist dieser höhere Wert festzusetzen (Nr. 1.7.2 Satz 2 Streitwertkatalog). Nach Nr. 8.3 Streitwertkatalog beträgt der Streitwert in Verfahren betreffend die (isolierte) Abschiebung $\frac{1}{2}$ des Auffangwertes nach § 52 Abs. 2 GKG pro Person.
- 8 Davon ausgehend berechnet sich der Streitwert wie folgt: Gegenstand des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens waren drei unterschiedliche Verfügungen und damit drei Streitgegenstände. Für die „Verfügung über die Abschiebung“ sowie für die „Verfügung über die Zurückschiebung“ ist nach Nr. 8.3 Streitwertkatalog jeweils der halbe Auffangwert, also ein Betrag von 2.500,00 € anzusetzen. Dabei kann hier offen bleiben, ob der Abschiebungsanordnung in Fällen, in denen die Abschiebung - wie hier durch getrennten Bescheid vom selben Tage - überhaupt Regelungscharakter zukommt (vgl. Bauer, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013,

§ 58 Rn. 28). Nach den im öffentlichen Recht für die Auslegung von Verwaltungsakten entsprechend anzuwendenden Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB lagen jeweils Verwaltungsakte und damit gesonderte Streitgegenstände vor. Sowohl die gesonderte Abschiebungs- als auch die gesonderte Zurückschiebungsverfügung waren mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und einer Rechtsmittelbelehrung versehen und daher vom objektiven Empfängerhorizont aus als eigenständige Verwaltungsakte aufzufassen. Bei dem ebenfalls für sofort vollziehbar erklärten „Bescheid über die Feststellung der Ausreisepflicht, die Festsetzung der Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung“ liegt ebenfalls gesonderter Regelungsgehalt vor. Die dort verfügte Abschiebungsandrohung bildet die Grundlage für die Vollstreckung der Ausreisepflicht des Antragstellers mittels Abschiebung. Hierfür ist in entsprechender Anwendung von Nr. 8.3 Streitwertkatalog ebenfalls ein Streitwert von 2.500,00 € festzusetzen. Die einzelnen Streitwerte sind nach § 39 Abs. 1 GKG zu addieren (7.500,00 €). Der sich daraus ergebende Betrag ist nach Nr. 1.5 Streitwertkatalog zu halbieren (3.750,00 €).

- 9 4. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 Satz 2 GKG). Demnach erübrigt sich die Festsetzung eines Streitwerts für das Beschwerdeverfahren.
- 10 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG; § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*

